



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 22. September 1972

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 72	Dritte Verordnung über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	597
15.9.72	Zehnte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Bauhandwerksbetriebe in das Vertragssystem —	"600
11.9.72	Anordnung Nr. 2 über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB)	600
6.9.72	Anordnung Nr. 4 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgleichsanordnung Bauwesen —	600

Dritte Verordnung* über den Ehrentitel

„Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

vom 13. September 1972

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben — soweit das die Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches erforderlich machen — gemeinsam mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung die notwendigen Hinweise herauszugeben.

§ 3

Zur Durchführung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (nachfolgend Ehrentitel genannt), in Verbindung mit den vom 8. FDGB-Kongreß beschlossenen „Grundsätzen der weiteren Entwicklung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ im sozialistischen Wettbewerb“, legen die Leiter der Betriebe gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Leitungen entspre-

chend den konkreten Bedingungen und Erfordernissen Maßnahmen im Betriebskollektivvertrag fest.

§ 4

(1) Arbeitskollektive, die bereits mit dem Ehrentitel ausgezeichnet wurden, verteidigen diesen nach den in der Ordnung genannten Anforderungen erstmalig im Jahr 1973.

(2) Die Leiter der Betriebe haben gemeinsam mit den gewerkschaftlichen Leitungen den Zeitpunkt der Verteidigung durch jene Kollektive festzulegen, die im Laufe des Jahres 1972 mit dem Ehrentitel ausgezeichnet wurden.

§ 5

Die Anerkennung nach § 10 Abs. 3 der Ordnung wird erstmalig für Arbeitskollektive angewendet, die in den Jahren 1971 und 1972 mit dem Ehrentitel ausgezeichnet wurden und in den Jahren 1973, 1974 und 1975 den Ehrentitel erfolgreich verteidigen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung vom 28. September 1966 über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. II Nr. 109 S. 701) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1972

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* 2. VO vom 11. September 1866 (GBl. II Nr. 10» S. 701)